

## **Genussrechtsbedingungen**

Genussrechte mit qualifiziertem Rangrücktritt  
(einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

## **Emissionsbezogene Angaben**

### **Genussrechtsschuldner:**

#### **Africa GreenTec AG, Hainburg**

Organschaftliche Vertreter: Torsten Schreiber (Vorstand), Prof. Dr. Wolfgang Rams (Vorstand); ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein; sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Geschäftsadresse: Außenliegend 19, 63512 Hainburg

HR-Nummer: HRB 49964, Amtsgericht Offenbach am Main

### **Projektbezogene Angaben:**

**Projekt-Name und -ID:** AGT\_SeriesB, 2881

**Anlagezweck:** Erhöhung der Liquidität des Genussrechtsschuldners, zur Entwicklung und Finanzierung von Projekten im ländlichen Raum des globalen Südens, zunächst vorrangig in Subsahara-Afrika, sowie Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding

**(Hinweis:** Details ergeben sich aus den Allgemeinen Genussrechtsbedingungen und der Projektbeschreibung.)

**Funding-Limit:** EUR 6.000.000,00

**Funding-Zeitraum:** 25.07.2022 bis 24.07.2023 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)

**Individueller Anlagebetrag:** siehe Zeichnungsschein

**Hinweis:** Der Anlagebetrag muss mindestens EUR 250,00 betragen und durch 250 teilbar sein (z.B. EUR 1.250,00).

**Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Konto des Genussrechtsschuldners. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Genussrechtsbedingungen).**

### **Zins- und Tilgungsleistungen:**

Variable (partiarische) Zinskomponente: Diese ist dem Gewinnanspruch eines Eigenkapitalgebers nachgebildet, wobei eine Bewertung des vom Genussrechtsschuldner betriebenen Unternehmens vor Durchführung der Finanzierung („Pre-Money-Bewertung“) in der im Folgenden genannten Höhe zugrunde gelegt worden ist. Die variable Zinskomponente ist jährlich zahlbar entsprechend der Höhe der individuellen virtuellen

Beteiligungsquote. Die individuelle virtuelle Beteiligungsquote beträgt pro EUR 250,00 Anlagebetrag mindestens 0,0002809 %. Vgl. zur konkreten Ausgestaltung, zur möglichen Verwässerung und zu möglichen weiteren Anpassungen der partiarischen Komponente die Regelungen in den Allgemeinen Genussrechtsbedingungen.

**Pre-Money-Bewertung:** EUR 89.000.000,00

Endfällige Tilgung des gesamten Anlagebetrages vier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung der Anlage.

**Kontodaten des Genussrechtsschuldners:**

Kontoinhaber: secupay AG

IBAN/Kontonummer: DE62850400611005502082

BIC/Bankleitzahl: COBADEFFXXX

Verwendungszweck: TA-Nummer

**Anlagen zu den Genussrechtsbedingungen:**

- Anlage 1 – Risikohinweise
- Anlage 2 – Projektbeschreibung
- Anlage 3 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht

**Risikohinweis:** Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Vermögensanlagen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Anlagevertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Genussrechtsschuldner nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Genussrechtsschuldner einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Genussrecht bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Genussrechtsschuldner zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Genussrechtsschuldners nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Genussrechtsschuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung).

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Genussrechtsschuldners dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Genussrechtsschuldners ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Genussrechtsschuldners im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Genussrechtsschuldners zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Genussrechtskapitals trifft den Anleger ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Genussrechtsschuldners zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Genussrechtsschuldners und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Genussrechtsschuldners bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

**Hinweis:** Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Funding-Page erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Genussrechtsschuldner Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Anlagevertrag abschließen sollten.

## **Allgemeine Genussrechtsbedingungen (AGB)**

### **Präambel**

Der Genussrechtsschuldner plant die Umsetzung der in der Projektbeschreibung näher beschriebenen unternehmerischen Strategie. Der Anleger möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form einer zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Anlage in Form eines Genussrechts („**Genussrecht**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Genussrecht handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Genussrecht ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Genussrechten von verschiedenen Anlegern („**Teil-Genussrechte**“). Die Teil-Genussrechte sind bis auf die Anlagebeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website [www.africagreentec.investments/seidabei](http://www.africagreentec.investments/seidabei) vermittelt („**Plattform**“; der

Betreiber dieser Plattform, CONCEDUS GmbH, Schlehenstr. 6, 90542 Eckental, Amtsgericht Fürth, HRB 17058, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

## **1. Anlagegewährung; Anlagezweck**

- 1.1 Der Anleger gewährt dem Genussrechtsschuldner einen zweckgebundenen Anlagebetrag in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („Anlagebetrag“).
- 1.2 Der Anlagezweck („**Anlagezweck**“) ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben und der näheren Beschreibung in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“; **Anlage 2**). Falls dies in den Emissionsbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist, umfasst der Anlagezweck außerdem die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding.

## **2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss**

- 2.1 Der Genussrechtsschuldner gibt durch das Einstellen und Freischalten des Crowdfundings auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Anlagevertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Emissionsbezogenen Angaben).

Der Anleger muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Genussrechtsschuldners durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Genussrechtsschuldner weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Genussrechtsschuldner zustande („**Vertragsschluss**“). Der Genussrechtsschuldner bestätigt gegenüber dem Anleger durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 12.4) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

- 2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Anleger den Anlagebetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).
- 2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Anleger und Genussrechtsschuldner noch im Verhältnis der einzelnen Anleger untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Anlagevertrages wird.

## **3. Zustandekommen des Fundings, Funding-Zeitraum**

Der Funding-Zeitraum ergibt sich aus den Emissionsbezogenen Angaben. Der Genussrechtsschuldner hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Genussrechtsschuldner die Anleger, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungsmitteilung**“).

#### **4. Fälligkeit; Einzahlung des Anlagebetrags**

Der Anlagebetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Konto des Genussrechtsschuldners zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Genussrechtsschuldners bezogen auf diese Anlage der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

#### **5. Projektdurchführung und Reporting**

5.1 Dem Anleger stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Genussrechtsschuldner zu. Der Genussrechtsschuldner wird den Anleger während der Laufzeit der Anlage – sofern in der Projektbeschreibung oder im Folgenden nicht abweichend angegeben – jährlich jeweils innerhalb von drei Monaten nach Jahresende folgende Informationen und Unterlagen in elektronischer Form (PDF) vorlegen:

a. Angaben zum Unternehmen und zur Finanzierung

- Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
- Geschäftsadresse des Unternehmens;
- Angaben zur Geschäftsleitung;
- Datum, wann das Crowdfunding durchgeführt wurde – Zeitraum zwischen
- Beginn und Ende des Fundings;
- Höhe der Crowdfinanzierung;
- Rückflüsse an Investoren insgesamt und für die Berichtsperiode.

b. Finanzreporting

- Bericht über die Umsetzung der unternehmerischen Strategie („**Statusbericht**“), der auch Angaben zur Entwicklung des Geschäfts, der Liquidität und des Vermögens des Genussrechtsschuldners sowie zu wesentlichen Abweichungen zu den jeweiligen Planungsgrößen (Soll-Ist-Analyse) enthalten muss;
- *unverzüglich* nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten Jahresabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse, sofern gesetzlich vorgeschrieben einschließlich (Konzern-) Lagebericht;
- *unverzüglich* nachdem diese feststeht, eine Mitteilung über die Höhe des Bilanzgewinns des Genussrechtsschuldners sowie ggf. sonstiger Kennziffern, die für die Zahlungen aus diesem Genussrecht relevant sind (z.B. Exit-Erlös im Falle eines Exit-Ereignisses).

c. Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum

- Kurzbeschreibung wesentlicher Erfolge im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung wesentlicher Herausforderungen im Berichtszeitraum;
- Kurzbeschreibung außerordentlicher Ereignisse im Berichtszeitraum;
- Änderungen im Management-Team.

5.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Genussrechtsschuldner dem Anleger über die Plattform oder per E-Mail gemäß Ziffer 12.4 in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

5.3 Der Anleger hat die in Ziffer 12.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 12.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

## 6. Verzinsung

**Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Genussrechtsschuldners nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 7 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift. Daneben nimmt der Anleger an Verlusten des Genussrechtsschuldners teil, das heißt, der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers wird durch Bilanzverluste oder Kapitalherabsetzungen des Genussrechtsschuldners vermindert (s. näher Ziffer 8).**

*Vorbemerkung: Der Anleger ist kein Gesellschafter und damit am Eigenkapital des Unternehmens des Genussrechtsschuldners nicht gesellschaftsrechtlich beteiligt. Er geht aber aufgrund der Vereinbarung des qualifizierten Nachrangs und der vereinbarten Verlustbeteiligung ein (mit-)unternehmerisches Risiko ein. Als Gegenleistung für seine Investition erwirbt er sogenannte „virtuelle Anteile“. Diese gewähren einen schuldrechtlichen Gewinnanspruch und eine schuldrechtliche Beteiligung an einer möglichen Wertsteigerung des vom Genussrechtsschuldner betriebenen Unternehmens („virtuelle Beteiligung“).*

*Dem Anleger wird auf der Grundlage der Unternehmensbewertung des Genussrechtsschuldners vor Durchführung der Finanzierung (Pre-Money-Bewertung) im Umfang seiner individuellen virtuellen Beteiligungsquote<sup>1</sup> ein schuldrechtlicher Gewinnbezugsanspruch für die Laufzeit der Anlage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeräumt. Die Beteiligung des Anlegers an einer möglichen Steigerung des Werts des vom Genussrechtsschuldner betriebenen Unternehmens bestimmt sich nach den Regelungen unter Ziffer 10 und 11.*

*Die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers wird berechnet, indem die Gesamt-Finanzierungs-Summe<sup>2</sup>, die im Rahmen dieser Genussrechte eingeworben wird, vereinfacht gesprochen, gedanklich wie ein Kapitalerhöhungsbetrag behandelt wird. In diesem Fall würde die Summe von Pre-Money-Bewertung des*

<sup>1</sup> Individuelle virtuelle Beteiligungsquote **VB**<sub>ind</sub>.

<sup>2</sup> Gesamt-Finanzierungs-Summe **FS**: Summe der Beträge aller im Rahmen des Fundings tatsächlich gezeichneten und eingezahlten Anlagebeträge (dieser Wert steht zu Beginn des Fundings naturgemäß noch nicht fest).

Unternehmens<sup>3</sup> (d.h. der Wert des Alt-Eigenkapitals) und Finanzierungs-Summe (gedanklich entsprechend dem Kapitalerhöhungsbetrag) den Wert des neuen wirtschaftlichen Eigenkapitals des Unternehmens darstellen. Hieran hätte sich der Anleger mit dem Anlagebetrag beteiligt und erwürbe einen Gewinnanspruch in entsprechendem Umfang.

- 6.1 Die Anlage verzinst sich in allen Zinskomponenten ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4) bis zum Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 7. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 berechnet (Englische Methode, tagesgenau, d.h. einzelne Monate werden entsprechend ihrer tatsächlichen Anzahl an Tagen mit 30 oder 31 Zinstagen, bzw. der Februar mit 28 oder 29 Zinstagen, gerechnet; für ein ganzes Jahr ergeben sich demnach 365 bzw. in einem Schaltjahr 366 Zinstage). Die Art und Höhe der verschiedenen Zinskomponenten, etwaige Bedingungen für eine Zinszahlung, Bezugsgrößen für variable Zinskomponenten, Regelungen zur Verwässerung von Zinskomponenten und die weiteren Modalitäten der Zinszahlung(en) ergeben sich aus den nachfolgenden Ziffern 6.2 bis 6.5 („**Ausgestaltung virtuelle Beteiligung**“). Die konkreten Bestimmungen der Genussrechtsbedingungen haben im Fall von Widersprüchen Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen dieser Allgemeinen Genussrechtsbedingungen.

**Generell gilt: Zinszahlungen werden nur geleistet, wenn die jeweiligen Zahlungen in Übereinstimmung mit Ziffer 7 (Qualifizierter Rangrücktritt) und Ziffer 8 (Verlustbeteiligung) erbracht werden können. Die Anleger sind über die Höhe ihrer Anlage hinaus nicht am Verlust des Genussrechtsschuldners beteiligt; es besteht keine Nachschusspflicht.**

- 6.2 Berechnung der jährlich variablen (partiarischen) Zinskomponente:

Die exakte Berechnungsweise wird in den Endnoten mathematisch beschrieben und die maßgeblichen Variablen werden nachfolgend definiert, um den Text nicht zu überfrachten.

- a. Als Pre-Money-Bewertung („PrMB“) des Unternehmens des Genussrechtsschuldners wird der folgende Wert zugrunde gelegt:

EUR 89.000.000

- b. Die Bewertung eines (realen oder virtuellen) Anteils am Unternehmen („b0“)<sup>4</sup>, die dem Funding zugrunde liegt, ergibt sich als Verhältnis von Pre-Money-Bewertung zur Höhe des Grundkapitals vor der anstehenden Finanzierungsrunde<sup>5</sup>.

Diese Bewertung beträgt:

---

<sup>3</sup> Pre-Money-Bewertung des Unternehmens des Genussrechtsschuldners PrMB: Unternehmenswert vor Durchführung der Finanzierung, aber unter der Annahme, dass die Finanzierung durchgeführt wird.

<sup>4</sup> Anfängliche Bewertung eines Anteils b0, wobei ein Euro Grundkapital als ein Anteil betrachtet wird.

<sup>5</sup> b0=PrMBGrundkapitalziffer.

EUR 1.171,72

- c. Das Funding-Limit („**Funding-Limit**“; maximale Gesamt-Finanzierungs-Summe, die im Rahmen des Crowdfundings eingeworben werden kann) gemäß Genussrechtsbedingungen beträgt:

EUR 6.000.000,00

Die Anleger können damit, falls das Funding-Limit erreicht wird, insgesamt die folgende **Anzahl virtueller Anteile** erwerben:

24.000 Anteile

Falls eine zeitgleiche Eigenkapital-Finanzierungsrunde stattfindet, ist diese unabhängig von dem Funding und dem Funding-Limit hinsichtlich der Genussrechte.

- d. Die virtuelle Beteiligungsquote kann sich infolge von Verwässerung oder Teil-Kündigung bei einem Exit-Ereignis verändern, wie im Folgenden näher geregelt wird.

Die **Anzahl virtueller Anteile**, die ein Anleger erwirbt, errechnet sich als individueller Anlagebetrag geteilt durch die Bewertung eines Anteils (vorstehend lit. b). Die Anzahl virtueller Anteile muss keine ganze Zahl ergeben. Bruchteile sind zulässig; eine Rundung findet nicht statt. Der individuell gewährte Anlagebetrag stellt zugleich den anfänglichen wirtschaftlichen Wert der individuellen virtuellen Beteiligung dar (Anzahl virtueller Anteile multipliziert mit der Bewertung eines Anteils).

Die anfängliche virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers lässt sich alternativ auch auf Grundlage der individuell erworbenen Anzahl virtueller Anteile berechnen. Dazu wird diese Anzahl geteilt durch die Gesamtzahl der realen und virtuellen Anteile am Unternehmen des Anlegers, also durch die Summe von Grundkapital und Gesamt-Anzahl virtueller Anteile (vorstehend lit. c) (nach Durchführung der Finanzierung).

Die Anzahl virtueller Anteile, die ein Anleger erwirbt, bleibt bei Folge-Finanzierungsrunden grundsätzlich gleich. Sie kann sich aber aufgrund einer (Teil-) Kündigung des Anlagevertrags in Einklang mit den folgenden Vorschriften verändern.

- e. Die **Bezugsgröße für den Gewinnbezugsanspruch** der Genussrechtsinhaber ist der in einem jeweiligen Jahr im festgestellten Jahresabschluss ausgewiesene Bilanzgewinn (§ 158 Abs. 1 AktG).

Es wird klargestellt, dass nur ein positiver Gewinn berücksichtigt wird. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

f. Die **variable (partiarische) Zinskomponente eines individuellen Anlegers**<sup>6</sup> in einem bestimmten Jahr berechnet sich damit als der Bilanzgewinn (wie oben definiert) des jeweiligen Geschäftsjahres multipliziert mit der jeweiligen individuellen virtuellen Beteiligungsquote des Anlegers.

g. **Beispielsrechnung zur variablen Zinskomponente**

Im Folgenden handelt es sich um eine Beispielsrechnung zur Veranschaulichung der Zinsberechnung.

Beispiel:

Wenn die Emittentin einen Bilanzgewinn von EUR 100 Mio. ausweist und die Investmentquote 0,0002809% pro EUR 250,00 Anlagebetrag beträgt, entfällt auf den Genussrechtsinhaber, der EUR 1.000 investiert hat folgende variable Zinskomponente:

Variable Zinskomponente = Bilanzgewinn x individueller virtueller Beteiligungsquote

Variable Zinskomponente = EUR 100 Mio. x 0,0002809% x 4 = EUR 1.123,60

h. **Mitteilungen betreffend die virtuelle Beteiligungsquote und die Bewertung eines virtuellen Anteils**

Der Genussrechtsschuldner wird den Anleger

- nach erfolgreichem Abschluss des Crowdfundings auf der Plattform

und

- nach jedem Ereignis, das Einfluss auf seine virtuelle Beteiligungsquote und/oder auf die Bewertung eines virtuellen Anteils hat, über die aktuelle Höhe dieser Werte unterrichten.

i. **Zeitraum der Gewinnbezugsberechtigung**

Die Gewinnbezugsberechtigung besteht vom Einzahlungstag bis zum Rückzahlungstag oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung. Die Gewinnbezugsberechtigung besteht für angebrochene Geschäftsjahre jeweils linear zeitanteilig (auf taggenauer Basis); mit anderen Worten findet keine Zuordnung statt, wann innerhalb des jeweiligen Geschäftsjahres welche Gewinne angefallen sind.

j. **Fälligkeit** – Der Gewinnbezugsanspruch ist jährlich jeweils vier Wochen nach dem jeweiligen Gewinnfeststellungsbeschluss des Genussrechtsschuldners für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr fällig.

---

<sup>6</sup> Variable (partiarische) Zinskomponente eines individuellen Anlegers **VZ<sub>ind.</sub>**

### 6.3. **Verwässerung** der virtuellen Beteiligung

*Vorbemerkung: Anteile von Eigenkapitalgebern unterliegen bei Folge-Eigenkapital-Finanzierungen, an denen sie nicht teilnehmen, einer Verwässerung: Der auf sie entfallende Gewinnanspruch verringert sich in dem Verhältnis, wie neue Gewinnansprüche der neuen Eigenkapitalgeber entstehen. Dieser Mechanismus wird im Folgenden für die virtuelle Beteiligung des Anlegers nachgebildet.*

**Der Anleger bestätigt durch Zeichnung des Anlagevertrags, dass ihm bewusst ist, dass das zukünftige Wachstum des Unternehmens des Genussrechtsschuldners gegebenenfalls weitere Finanzierungsrunden erfordert. Er stimmt dem bereits jetzt zu und hat bei Folge-Kapitalerhöhungen weder ein Bezugsrecht noch ein Mitbestimmungsrecht,** sondern wird die Verwässerung seiner virtuellen Beteiligung hinnehmen, um ein optimales Wachstum des Unternehmens des Genussrechtsschuldners zu ermöglichen. Der Anleger wird dabei durch die folgenden Regelungen zur Beteiligung an Unternehmenswertsteigerungen und zum Exit geschützt:

- a. Verwässerung der virtuellen Beteiligung bei Kapitalerhöhungen** – Bei Folge-Finanzierungen in Form von Kapitalerhöhungen, die ab dem 1. August 2022 eingetragen werden, verringert sich die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers im Verhältnis der Pre-Money-Bewertung zur Post-Money-Bewertung, die für diese Folge-Kapitalerhöhung gelten<sup>7</sup>. Beim Kapitalzufluss, der für die Post-Money-Bewertung zugrunde zu legen ist, werden sämtliche vermögenswerten Leistungen berücksichtigt, die dem Genussrechtsschuldner im Rahmen der Folge-Finanzierungsrunde von den Eigenkapital-Investoren zufließen. Dies beinhaltet ausdrücklich Zahlungen in die Kapitalrücklage, Mezzanine-Beteiligungen, Meilenstein-Zahlungen etc. Sacheinlagen, Tauschanteile und andere nicht-monetäre Leistungen sind gutachterlich zu bewerten, wenn kein Börsen- oder Verkehrswert existiert.
- b. Beispielrechnung zur Verwässerung der virtuellen Beteiligung bei Kapitalerhöhungen**

Im Folgenden handelt es sich um eine Beispielrechnung zur Verwässerung der virtuellen Beteiligung bei Kapitalerhöhungen.

Beispiel:

Im Rahmen einer relevanten Kapitalerhöhung nimmt die Emittentin EUR 11 Mio. Kapital auf. Die Pre-Money-Bewertung der Emittentin vor der Kapitalmaßnahme beträgt EUR 89 Mio.. Die Post-Money-Bewertung nach der Kapitalbewertung beträgt EUR 100 Mio.. Die individuelle virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers beträgt pro EUR 250,00 Anlagebetrag 0,0002809 %. Der Anleger hat EUR

---

<sup>7</sup>  $VB_{\text{Bind, neu}} = PrMB_{\text{neu}} / PrMB_{\text{alt}} + \text{Kapitalzufluss}_{\text{neu}} * VB_{\text{Bind, alt}}$

Alternativ kann der Verwässerungsfaktor auch errechnet werden, indem man die Gesamtzahl aller realen und virtuellen Anteile vor der Folge-Kapitalerhöhung (Ziffer 6.2.d) ins Verhältnis setzt zur Gesamtzahl aller realen und virtuellen Anteile nach der Folge-Kapitalerhöhung (wobei wiederum ein Euro Grundkapital als ein Anteil betrachtet wird).

1.000,00 investiert, sodass die individuelle virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers 0,0011236 % beträgt. Die neue individuelle virtuelle Beteiligungsquote reduziert sich demnach wie folgt:

Neue virtuelle Beteiligungsquote = virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers vor der relevanten Kapitalerhöhung x Pre-Money-Bewertung/Post-Money-Bewertung

Neue virtuelle Beteiligungsquote = 0,0011236 % x EUR 89 Mio./EUR 100 Mio. = 0,001 %

**c. Verwässerung der virtuellen Beteiligung bei Folge-Schwarmfinanzierungen** – Bei Folge-Finanzierungen in Form von Schwarmfinanzierungen, bei denen qualifiziert nachrangige Anlagen gewährt werden, die eigenkapitalähnliche Gewinnbezugsansprüche vermitteln, verringert sich die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers in dem Verhältnis des Wertes des Altkapitals (ausgedrückt durch die Pre-Money-Bewertung, die der neuen Schwarmfinanzierung zugrunde liegt) zum Wert des Neukapitals (ausgedrückt durch die dem neuen Funding zugrunde liegende Post-Money-Bewertung; diese errechnet als Pre-Money-Bewertung zuzüglich der Finanzierungssumme im Rahmen des neuen Fundings)<sup>8</sup>.

**d. Ausschluss der Verwässerung bei Nachschüssen** – Eine Verwässerung findet abweichend von den vorstehenden Regelungen nicht statt, wenn Folgefinanzierungen durchgeführt werden, bei denen ausschließlich die bisherigen Gesellschafter des Genussrechtsschuldners oder mit dem Genussrechtsschuldner oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, Mitarbeiter oder Berater oder Treuhänder der vorstehend, Genannten oder diesen nahe stehenden Personen im Sinne von § 138 InsO investieren („**Nachschüsse**“).

6.4 Zinszahlungen werden nur geleistet, wenn die jeweiligen Zahlungen in Übereinstimmung mit Ziffer 7 (Qualifizierter Nachrang) und Ziffer 8 (Verlustbeteiligung) erbracht werden können.

6.5 Ob eine Zinszahlung zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Genussrechtsschuldners, Ziffer 5.1) zur Verfügung stehen.

**7. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre**

**Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Genussrechtsschuldners im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Anleger und der Genussrechtsschuldner hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Anlegers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung**

---

<sup>8</sup>  $VB_{\text{neu}} = \frac{PrMB_{\text{neu}}}{PrMB_{\text{alt}} + FS_{\text{neu}}} \cdot VB_{\text{alt}}$ , alt.

**–(„Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Genussrechtsschuldners zu befriedigen sind.**

**Alle Teil-Genussrechte sind untereinander gleichrangig.**

**Die Nachrangforderungen des Anlegers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Genussrechtsschuldners verbleibt, beglichen werden.**

**Der Anleger verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Genussrechtsschuldners herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Genussrechtsschuldners im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Genussrechtsschuldners im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde.**

## **8. Verlustbeteiligung; Unternehmensbewertung**

8.1 Weist der Genussrechtsschuldner in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Bilanzverlust aus oder wird sein Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig, und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind („**Verlustteilnahme**“). Bilanzverluste werden mit dem bilanziellen Eigenkapital, das gegen Ausschüttungen besonders geschützt ist, erst verrechnet, wenn der gesamte Anlagebetrag durch Verlustverrechnung vollständig aufgezehrt ist.

Eine über den Verlust des Anlagebetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht.

Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch in demselben Verhältnis, in dem das neue Grundkapital zum alten Grundkapital des Genussrechtsschuldners steht. Verlustvorträge aus Vorjahren bleiben hierbei außer Betracht.

8.2 Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Anlagen zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.

8.3 Soweit eine Unternehmensbewertung erfolgt, die zu einer höheren Unternehmensbewertung führt als die jeweils vorherige und – zur Klarstellung – auch als die Unternehmensbewertung bei der Emission der Genussrechte, ist diese

Unternehmensbewertung im Verhältnis der Parteien zueinander maßgeblich. Eine bis zu dieser Unternehmensbewertung erfolgte Verlustteilnahme der Anleger entfällt; der Rückzahlungsanspruch lebt in voller Höhe wieder auf.

Der Genussrechtsschuldner wird eine durch einen unabhängigen Gutachter nach IDW S1 (oder vergleichbarem Nachfolgestandard) erstellte Unternehmensbewertung – unabhängig von ggf. weiteren Unternehmensbewertungen im Zusammenhang mit Eigenkapitalerhöhungen oder Folge-Schwarmfinanzierungen – jedenfalls zum Datum der ersten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit vorlegen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine anderweitige Unternehmensbewertung (auf Grundlage einer unabhängigen gutachterlichen Bewertung oder unabhängigen Verhandlungslösung, insbesondere im Kontext einer Eigenkapitalerhöhung oder Folge-Schwarmfinanzierung zu drittvergleichsfesten Konditionen) besteht, die nicht älter als zwölf Monate ist.

## 9. Laufzeit; Kündigung

- 9.1 Die Anlage hat eine unbestimmte Laufzeit.
- 9.2 Jede Partei kann die Anlage durch Kündigungserklärung in Textform mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2037, kündigen (ordentliche Kündigung).
- 9.3 Im Falle eines Eintritts eines Exit-Ereignisses (wie in Ziffer 11 definiert) steht dem Genussrechtsschuldner ein Sonderkündigungsrecht unter den in Ziffer 11 genannten Bedingungen zu.
- 9.4 Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**Dem Anleger ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 7 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann. Weiterhin ist dem Anleger bewusst, dass der Rückzahlungsanspruch nach Kündigung durch zwischenzeitliche Verlustzuweisungen (Ziffer 8) gemindert sein kann.**

Ein wichtiger Grund, der den Anleger (unabhängig vom Verhalten anderer Anleger) zu jedem Zeitpunkt während der Anlagelaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der Genussrechtsschuldner **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. der Genussrechtsschuldner den Anlagebetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**; oder
- c. der Genussrechtsschuldner seinen unter Ziffer 5.1 genannten

**Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzz Zeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Der Anleger kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

Ein wichtiger Grund, der den Genussrechtsschuldner zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Anlegers gegen die Regelungen der Ziffern 12.2 (Vertraulichkeit) und 12.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

## **10. Rückzahlung der Anlage und Bonuszinszahlungen**

*Vorbemerkung: Der Anleger soll wirtschaftlich in angemessener Weise – ähnlich einem Eigenkapital-Investor – an den erhofften Unternehmenswertsteigerungen beteiligt werden. Diese Beteiligung vollzieht sich dadurch, dass für die Rückzahlung des Anlagebetrags – sofern sie keiner Verlustbeteiligung unterliegt (wie nachfolgend definiert) – im Umfang der virtuellen Beteiligungsquote eine Gewinnbeteiligung aufgrund einer Unternehmenswertsteigerung besteht.*

Zur Beteiligung des Anlegers an der Unternehmenswertsteigerung wird zwischen den Parteien vereinbart, dass für die bei Vertragsende zu leistende Bonuszinszahlung („**Bonuszinszahlung**“) in erster Linie die aktuellste Marktbewertung der Unternehmensanteile maßgeblich ist, sofern diese die höchste vorherige Unternehmensbewertung übersteigt.

Ansonsten gilt die letzte höchste Marktbewertung, ggf. abzüglich einer seitdem eingetretenen Verlustbeteiligung, als maßgeblich. Eine solche Marktbewertung aktualisiert die zwischen den Parteien geltende Bewertung der virtuellen Beteiligung des Anlegers.

**Sämtliche Zahlungen des Genussrechtsschuldners nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 7 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.**

- 10.1 Der Endfälligkeitstag der Anlage ist der Tag, an dem eine Kündigungserklärung gemäß Ziffer 9 wirksam wird („**Endfälligkeitstag**“).
- 10.2 Bei Endfälligkeit werden die Anteile zu ihrem am Endfälligkeitstag ausstehenden Nennbetrag abzüglich einer etwaigen Verlustbeteiligung sowie zuzüglich einer etwaigen Wiederauffüllung jeweils im Sinne von Ziffer 8 zurückgezahlt (der „**Rückzahlungsbetrag**“).
- 10.3 Der Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich spätestens vier Wochen nach dem Endfälligkeitstag (der „**Rückzahlungstag**“) zur Zahlung fällig;

- 10.4 **Höhe der Bonuszinszahlung aufgrund Unternehmenswertsteigerung** – Die individuelle **Bonuszinszahlung aufgrund Unternehmenswertsteigerung bei Vertragsende**<sup>9</sup> wird zusätzlich zur Tilgung des nominalen Anlagebetrags und zu allen bereits während der Laufzeit geleisteten gewinnabhängigen Zinszahlungen geleistet. Sie errechnet sich als monetäre Wertsteigerung der individuellen virtuellen Beteiligung des Anlegers während der Laufzeit der Anlage.

Diese Wertsteigerung wird berechnet als die Differenz zwischen dem Wert der individuellen virtuellen Beteiligung am Ende der Laufzeit (der gemäß den folgenden Regelungen bestimmt wird) und dem individuell gewährten Anlagebetrag (anfänglicher Wert der virtuellen Beteiligung; vgl. Ziffer 6.2.d). Der Wert der individuellen virtuellen Beteiligung am Ende der Laufzeit errechnet sich als die Anzahl der individuell erworbenen virtuellen Anteile (Ziffer 6.2.d) multipliziert mit der am Ende der Laufzeit geltenden Bewertung eines virtuellen Anteils.

- 10.4 **Anteilswert bei Folge-Finanzierungen und Exit-Ereignissen** – Der **Wert eines virtuellen Anteils bei Vertragsende**<sup>10</sup> aktualisiert sich bei jeder Folge-Finanzierungsrunde, die im Rahmen von Ziffer 6.3 zu berücksichtigen ist und zu einer Verwässerung der virtuellen Beteiligung führt, und bei jedem Exit-Ereignis, das im Rahmen von Ziffer 11 zu berücksichtigen ist und ein Sonderkündigungsrecht auslöst, nach der folgenden Regel:

**Ab dem Zeitpunkt** der rechtlich bindenden Vereinbarung der Folge-Finanzierungsrunde oder des Exits wird die für diese geltende Bewertung eines Anteils<sup>11</sup> anstelle des in Ziffer 6.2.d genannten Anfangswerts als **neuer Wert eines virtuellen Anteils** zugrunde gelegt. Dabei werden alle in Ziffer 6.3.a genannten Leistungsbestandteile berücksichtigt. Der Anleger hat einen Anspruch auf Offenlegung aller für die Berechnung der Wertsteigerung relevanten Informationen.

Maßgeblich ist jeweils die aktuelle Unternehmensbewertung, sofern sie die vorherigen Unternehmensbewertungen übersteigt, ansonsten die jeweils letzte höchste Unternehmensbewertung abzüglich einer ggf. angefallenen Verlustbeteiligung nach Ziffer 8.

- 10.6 Kündigt der Genussrechtsschuldner die Anlage berechtigt außerordentlich, so fällt keine Bonuszinszahlung bei Vertragsende an.
- 10.7 Die Bonuszinszahlung aus Unternehmenswertsteigerung ist gemeinsam mit der letzten gewinnabhängigen Zahlung der Verzinsung nach Vertragsende (Ziffer 6.2.i) fällig.

---

<sup>9</sup> Individuelle Bonuszinszahlung aus Unternehmenswertsteigerung bei Vertragsende **BZVEind**.

<sup>10</sup> Wert eines virtuellen Anteils bei Vertragsende **bneu**.

<sup>11</sup> Diese wird berechnet als die Bewertung des Gesamtunternehmens geteilt durch die Summe von Grundkapital und Gesamt-Anzahl virtueller Anteile (Ziffer 6.2.c). Ein Anteil wird dabei also wiederum verstanden als ein Euro Grundkapital; die Summe der virtuellen Anteile wird mitgerechnet.

- 10.8 Ob eine Bonuszinszahlung zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Genussrechtsschuldners, Ziffer 5.1) zur Verfügung stehen.
- 10.9 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Genussrechtsschuldner einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.
- 10.10 Dem Anleger ist bekannt, dass der Genussrechtsschuldner den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Anleger daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Genussrechtsschuldner geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Anleger dem nicht nach, hat der Genussrechtsschuldner einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

## 11. Exit-Ereignis

*Vorbemerkung: Häufig realisiert sich eine Beteiligung an einer Unternehmenswertsteigerung für Gesellschafter dadurch, dass Dritte Geschäftsanteile erwerben („**Beteiligungstransaktion**“). Für Minderheitsgesellschafter besteht in solchen Konstellationen, wenn die Beteiligungstransaktion eine bestimmte Größenordnung überschreitet („**Exit-Ereignis**“), häufig die Pflicht, ihre Anteile gemeinsam mit den Mehrheitsgesellschaftern verhältnismäßig zu identischen Konditionen zu veräußern („**Mitverkaufspflicht**“, häufig auch als „Drag-along right“ bezeichnet). Diese Pflicht wird vereinbart, damit leichter ein Folge-Investor bzw. Erwerber gefunden werden kann. Die folgenden Bestimmungen bilden dies für die virtuelle Beteiligung des Anlegers nach, indem dem Genussrechtsschuldners in solchen Situationen ein Kündigungsrecht eingeräumt wird. Die Anleger partizipieren im Gegenzug im Verhältnis des Erlöschens ihrer virtuellen Beteiligung am Exit-Erlös.*

- a. **Definition Exit-Ereignis** – Jede Transaktion (insb. Kapitalerhöhung, Anteilsverkauf (Share Deal), Vermögensverkauf (Asset Deal), öffentliches Angebot/Börsengang, Umwandlung und wirtschaftlich äquivalente Gestaltungen), durch die ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen („Erwerber“), die von dem Genussrechtsschuldner und den bisherigen Gesellschaftern des Genussrechtsschuldners unabhängig sind (keine mit der Gesellschaft oder einem unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, keine Mitarbeiter oder Berater oder Treuhänder der vorstehend Genannten und keine diesen nahe stehenden Personen im Sinne von § 138 InsO), unmittelbar oder mittelbar in einer oder mehreren Transaktionen im Zeitraum von bis zu zwei Jahren entweder

- eine Beteiligung von mehr an 20 Prozent (bezogen auf die Stimmrechte) am Genussrechtsschuldner

oder

- dessen **Vermögen zu einem signifikanten Teil** (mehr als 20 %) des Vermögens vor Durchführung der Transaktion einschließlich stiller Reserven) erwerben.

- b. **Definition Exit-Erlös** – Jede unmittelbare oder mittelbare Leistung, die der oder die Erwerber als Gegenleistung für den Erwerb der Beteiligung oder des Vermögens oder im Zusammenhang mit dieser Transaktion leisten, gleichgültig ob diese Leistung an die bisherigen Gesellschafter des Genussrechtsschuldners oder an diesen selbst erbracht wird („**Exit-Erlös**“). Dies beinhaltet alle in Ziffer 6.3.a genannten Leistungen an die bisherigen Gesellschafter des Genussrechtsschuldners oder an diesen selbst.
- c. **Sonderkündigungsrecht bei Exit** – Jedes Exit-Ereignis i.S.d. Ziffer 11.a. (Erwerb einer Beteiligung von mehr als 20 Prozent oder Erwerb eines signifikanten Vermögensteils des Genussrechtsschuldners) berechtigt den Genussrechtsschuldner zur vollständigen Kündigung der Anlage.
- d. **Verfahren** – Das Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach der rechtlich bindenden Vereinbarung der Exit-Transaktion gegenüber allen Anlegern einheitlich ausgeübt werden. Dies geschieht durch Mitteilung in Textform an die im Rahmen der Investition des Anlegers hinterlegte Adresse. Der Genussrechtsschuldner muss dabei die Exit-Quote, die Höhe des Exit-Erlöses und das Datum der Wirksamkeit der Kündigung angeben. Als Datum der Wirksamkeit der Kündigung muss ein Stichtag innerhalb der nächsten vier Wochen nach Ausspruch der Kündigung gewählt werden.
- e. **Folgen einer wirksamen Kündigung** – Infolge einer wirksamen **Teil-Kündigung** verringert sich die Anzahl der virtuellen Anteile und damit die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers (unter Berücksichtigung etwaiger zwischenzeitlicher Verwässerungen) entsprechend der Exit-Quote<sup>12</sup>.

Der Anleger wird am Exit-Erlös in dem Umfang beteiligt, wie es dem Erlöschen seiner virtuellen Beteiligung entspricht, wenn nicht der im Folgenden geregelte Schutz des nominalen Rückzahlungsanspruchs greift. Die Beteiligung am Erlös vollzieht sich in Form einer Bonuszinszahlung bei exitbedingter Kündigung<sup>13</sup>, die am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig ist.

**Kündigt** der Genussrechtsschuldner infolge eines Exit-Ereignisses die **gesamte** Anlage, wird der Anleger im vollen Umfang seiner virtuellen Beteiligung am Exit-Erlös beteiligt, wenn nicht der im Folgenden geregelte Schutz des nominalen Rückzahlungsanspruchs greift, wobei der fiktive Exit-Erlös zugrunde gelegt wird, der für einen Erwerb von 100 % der Anteile bzw. des Vermögens des Anlegers

---

<sup>12</sup>  $V_{\text{Bind, neu}} = (1 - \text{Stimmrechte oder VermögenErwerberStimmrechte oder Vermögengesamt}) * V_{\text{Bind}}$ .

<sup>13</sup> Bonuszinszahlung bei exitbedingter Kündigung  $BZE_{\text{Kind}} (\text{Teil-Kündigung im Verhältnis der Exit-Quote})$ :  
 $BZE_{\text{Kind}} = \text{Stimmrechte oder VermögenErwerberStimmrechte oder Vermögengesamt} * V_{\text{Bind}} * \text{ExitErlös}$ .

angefallen wäre. Die virtuelle Beteiligungsquote des Anlegers verringert sich auf null.

f. Beispielrechnung: Kündigung der gesamten Anlage infolge eines Exit-Ereignisses

Im Folgenden handelt es sich um eine Beispielrechnung im Falle der Kündigung der gesamten Anlage infolge eines Exit-Ereignisses.

Beispiel:

Wenn die Emittentin im Zuge eines Asset Deals abzgl. Kosten für EUR 180 Mio. verkauft würde und die Investmentquote pro EUR 250,00 Anlagebetrag 0,0002809 % beträgt, entfielen auf einen Genussrechtsinhaber, der EUR 1.000,00 investiert hat, folgender Betrag:

Exitbetrag = Exiterlös x virtuelle Beteiligungsquote

Exitbetrag = EUR 180 Mio. x 0,0002809 % x 4 = EUR 2.022,48

g. Der (Teil-)Tilgungsanspruch des Anlegers, der infolge der (Teil-)Kündigung entsteht, ist unabhängig von der Höhe des Bonuszinses durch die Bonuszinszahlung bei exitbedingter Kündigung mit abgegolten.

h. Ob ein Exit-Erlös zur Auszahlung kommt, wird auf der Plattform bekannt gemacht, sobald die jeweils erforderlichen Informationen (insbesondere die entsprechende Mitteilung des Genussrechtsschuldners, Ziffer 5.1) zur Verfügung stehen.

## 12. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

12.1 Die gesamte Rechtsstellung als Anleger aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den Emissionsbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Anlagebetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Anleger verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 12.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber oder der Genussrechtsschuldner für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Genussrechtsschuldner den Anleger durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Genussrechtsschuldner durch den alten und den neuen Anleger innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Anlegers anzugeben. Bei Unternehmen,

Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Genussrechtsschuldner unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Anleger insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Genussrechtsschuldner hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

- 12.2 **Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.**

**Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.**

**Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.**

**Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechtigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich**

**zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.**

- 12.3 **Der Anleger erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Genussrechtsschuldner steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. 19 AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Genussrechtsschuldners und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Genussrechtsschuldners.**
- 12.4 Alle **Mitteilungen** des Genussrechtsschuldners, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Anleger eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Anleger unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Anleger dem Genussrechtsschuldner durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Genussrechtsschuldners; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Genussrechtsschuldners auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Anleger dem Genussrechtsschuldner Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.
- 12.5 Der Genussrechtsschuldner hat die Kosten dieses Anlagevertrages und seiner Durchführung zu tragen.
- 12.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Anleger und dem Genussrechtsschuldner über das Genussrecht getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.
- 12.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Anleger und Genussrechtsschuldner ist Deutsch.
- 12.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

## **Anlage 1 zu den Genussrechtsbedingungen**

### **Risikohinweise**

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Angebot von Genussrechten mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) der Africa GreenTec AG. Die Genussrechte sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit des Genussrechtsschuldners beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

### **1. Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Genussrechte**

#### **a. Maximales Risiko – Totalverlustrisiko**

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zins- sowie ggf. anfallender Bonuszinsansprüche (gemeinsam die „Zinsansprüche“ bzw. die „Zinsen“). Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Genussrechtsschuldners haben, die bis zu dessen Insolvenz führen können.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Gewährung des Anlagebetrags ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Das Genussrecht ist nicht zur

Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Anlagebetrags hinausgeht, besteht dagegen nicht.

## **b. Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung**

**Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Genussrecht um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine gesellschaftsrechtliche Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Genussrechtsschuldners und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Genussrechtsschuldners bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.**

Bei der Anlage handelt es sich um ein Genussrecht mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) (siehe näher Ziffer 7 der Allgemeinen Genussrechtsbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus den nachrangigen Genussrechten – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Anlagebetrages, und auf Zahlung der Zinsen („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Genussrechtsschuldner nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Genussrechtsschuldner einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).** Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus den Genussrechten bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Genussrechtsschuldner zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Genussrechtsschuldners nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Genussrechtsschuldner nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Genussrechtsschuldners dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Genussrechtsschuldners ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Genussrechtsschuldners würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Genussrechtsschuldner zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Genussrechtsschuldners im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Genussrechtsschuldners sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Genussrechtsschuldners berücksichtigt.

### **c. Verlustbeteiligung**

Da es sich bei dem Genussrechtskapital um Eigenkapital im Sinne des Handelsgesetzbuchs handelt, nimmt das Genussrechtskapital und damit der jeweilige Anlagebetrag bis zur vollen Höhe an den Verlusten des Genussrechtsschuldners teil. Weist der Genussrechtsschuldner daher einen Bilanzverlust aus oder wird das Grundkapital zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig. Dies kann zur vollständigen Aufzehrung des Genussrechtskapitals und damit zu einem Totalverlust der Anlage führen.

### **d. Verwässerung**

Die Genussrechte bieten eine Verzinsung in Form einer sogenannten „virtuellen Beteiligung“, das heißt einen schuldrechtlichen Anspruch auf Beteiligung am Bilanzgewinn des Genussrechtsschuldners und eine schuldrechtliche Beteiligung an einer möglichen Wertsteigerung des vom Genussrechtsschuldner betriebenen Unternehmens. Insbesondere durch spätere Kapitalerhöhungen und Folge-Finanzierungen können die virtuellen Beteiligungen verwässern, das heißt in ihrer relativen Höhe sinken. Dies kann dazu führen, dass eine mögliche Verzinsung geringer ausfällt als dies der Höhe der Investition in die Genussrechte zum Zeitpunkt der Investition entsprochen hätte.

### **e. Fehlende Besicherung der Genussrechte**

Da das Genussrecht unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Genussrechtsschuldner keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu

führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

#### **f. Endfälligkeit der Tilgung**

Die Tilgung des Genussrechtskapitals der Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (erstmalige Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung besteht zum 31.12.2037 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende). Sollte der Genussrechtsschuldner bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet haben, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung auf Grund der Verlustbeteiligung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgt und der Anleger darüber hinaus eine gegebenenfalls geschuldete Beteiligung an der Unternehmenswertsteigerung nicht erhält.

#### **g. Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung**

Die Genussrechte sind erstmals zum 31.12.2037 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner ordentlich kündbar. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Genussrechte sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Genussrechte. Eine Veräußerung der Genussrechte durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht in Höhe des Anlagebetrags erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

#### **h. Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung**

Da es sich um ein nachrangiges Genussrecht handelt, darf das Genussrechtskapital nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Genussrechtsschuldner nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Genussrechts automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Genussrechtsschuldners. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage des Genussrechtsschuldners nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

### **2. Risiken auf Ebene des Genussrechtsschuldners**

#### **a. Geschäftsrisiko des Genussrechtsschuldners**

Es handelt sich um eine Finanzierung des Wachstums der inneren Strukturen des Genussrechtsschuldners. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen

Geschäftsentwicklung des Genussrechtsschuldners. Es besteht das Risiko, dass dem Genussrechtsschuldner in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Anlagebetrag zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Genussrechtsschuldners noch der Erfolg der vom Genussrechtsschuldner verfolgten Finanzierung des Ausbaus eigener Strukturen können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Genussrechtsschuldner kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Die für den Genussrechtsschuldner relevanten Märkte sind der Energie-, Wasser- und Kommunikationsmarkt im ländlichen Raum des globalen Südens, zunächst vorrangig in Subsahara Afrika. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Nachfrage nach regenerativen Energielösungen und der Nachfrage nach Elektrizität in den ländlichen Regionen Afrikas sowie der Unterstützung durch staatliche Fördergelder der internationalen Gemeinschaft; darüber hinaus von den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in den Zielländern, der Entwicklung von dezentraler Energie- und Wasserversorgung sowie Anbietern von Kommunikation, Finanzierungen und Kühlketten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere der Klimawandel, Veränderungen im Währungs- und Devisenbereich, zunehmender Terrorismus, der Eintritt von Wettbewerbern in den afrikanischen Off-Grid-Markt, ein Mangel an Finanzierungen für Projekte in afrikanischen Dörfern und weitere Aspekte können ebenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Genussrechtsschuldner haben.

Die Genussrechte gewähren eine variable Verzinsung nach näherer Maßgabe der Emissionsbezogenen Angaben und der Allgemeinen Genussrechtsbedingungen. Ob und in welcher Höhe die variable Verzinsung gezahlt wird, hängt insbesondere von der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Genussrechtsschuldners ab.

#### **b. Ausfallrisiko des Genussrechtsschuldners (Emittentenrisiko)**

Der Genussrechtsschuldner kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Genussrechtsschuldner geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Genussrechtsschuldners kann zum Verlust des Anlagebetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Genussrechtsschuldner keinem Einlagensicherungssystem angehört.

#### **c. Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung des vom Genussrechtsschuldner verfolgten Vorhabens**

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Genussrechtsschuldners beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus den Genussrechten nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der vom Genussrechtsschuldner verfolgten Investition in sich selbst. Die Umsetzung des Vorhabens könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder mehr Aufwand und Kosten entstehen als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Genussrechtsschuldners mangelhafte Leistungen erbringen.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Genussrechtsschuldners mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Genussrechtsschuldners) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Genussrechtsschuldners auswirken. Dem Genussrechtsschuldner könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Genussrechtskapital zurückzuzahlen.

#### **d. COVID-19 Pandemie und mögliche ähnliche Ausbrüche in der Zukunft**

In verschiedenen Regionen der Welt kam es von Zeit zu Zeit zu Ausbrüchen verschiedener Viren und anderer Krankheitserreger. Zurzeit findet eine weit verbreitete globale Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (allgemein bekannt als Coronavirus) und der durch das Virus verursachten Infektionskrankheit COVID-19 statt.

Die laufende COVID-19-Pandemie und mögliche zukünftige Ausbrüche von Viren oder anderer Krankheitserreger können erhebliche negative Auswirkungen auf den Genussrechtsschuldner haben:

Zunächst kann eine Ausbreitung solcher Krankheiten unter den Mitarbeitern des Genussrechtsschuldners sowie etwaige Quarantänen, die die Mitarbeiter oder die Einrichtungen des Genussrechtsschuldners betreffen, die Möglichkeiten des Personals des Genussrechtsschuldners, seine Arbeit zu verrichten, einschränken und dadurch die Tätigkeit des Genussrechtsschuldners zur Erwirtschaftung der Erlöse beeinträchtigen.

Weiterhin können sich die gegenwärtige Pandemie und mögliche zukünftige Ausbrüche von Viren oder anderer Krankheitserreger nachteilig auf Vertragspartner des Genussrechtsschuldners auswirken, was dazu führen kann, dass er keine oder geringere Erlöse erwirtschaften kann als prognostiziert und/oder Forderungen und Ansprüche des Genussrechtsschuldners gegen Dritte ausfallen oder nur zu einem geringeren Wert als erwartet erfüllt werden.

Des Weiteren könnten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und möglichen künftigen Ausbrüchen staatliche Handlungs- bzw. Handelsbeschränkungen bis hin zu Festsetzungen und Beschlagnahmungen bestehen, die den Genussrechtsschuldner sowie seine Vertragspartner in ihren wirtschaftlichen und Handelsaktivitäten beeinträchtigen oder diese gänzlich unmöglich machen könnten.

Ferner könnte der Genussrechtsschuldner durch die umfassenderen makroökonomischen Auswirkungen der laufenden COVID-19-Pandemie und mögliche künftige Ausbrüche

nachteilig betroffen werden. Auch wenn die endgültigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend einzuschätzen sind, erscheint es bereits heute absehbar, dass sie erhebliche negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaften haben wird, in denen der Genussrechtsschuldner tätig ist. Diese Auswirkungen können auch im Falle möglicher zukünftiger Ausbrüche von Viren oder anderer Krankheitserreger auftreten. Jede negative Auswirkung auf die Wirtschaft kann die Finanzlage des Genussrechtsschuldners, seiner Vertragspartner und deren Kunden erheblich verschlechtern. Solche Auswirkungen können auch zum Ausfall bzw. zur Insolvenz der Geschäftspartner des Genussrechtsschuldners führen, was sich auf die Geschäftstätigkeit des Genussrechtsschuldners sowie auf seine finanzielle Lage auswirken kann.

Ebenso könnten Veränderungen der (Welt-)Wirtschaft und/oder staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Verhinderung von Insolvenzen zu einem Vertrauensverlust, Liquiditätsschwierigkeiten, einer Rezession oder Inflation führen, was die wirtschaftliche Lage des Genussrechtsschuldners und seiner Vertragspartner ebenso wie deren Fähigkeiten, ihren vertraglichen Pflichten nachzukommen, erheblich beeinträchtigen kann.

Schließlich könnte ein wirtschaftlicher Abschwung auf Grund der COVID-19-Pandemie oder möglicher künftiger Ausbrüche die Möglichkeit des Genussrechtsschuldners erschweren oder verhindern, sich mit ggf. notwendiger Liquidität über Banken oder Finanzmärkte einzudecken.

Alle diese vorgenannten Gründe können sich sowohl einzeln als auch kumuliert nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Genussrechtsschuldners auswirken und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition der Anleger führen.

#### **e. Kapitalstrukturrisiko**

Der Genussrechtsschuldner finanziert sich in hohem Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind.

Der Genussrechtsschuldner wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Genussrechtsinhaber) vorrangig zu bedienen sind.

#### **f. Schlüsselpersonenrisiko**

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Genussrechtsschuldners besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden können. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Genussrechtsschuldners haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

## **g. Prognoserisiko**

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des Vorhabens, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

## **3. Risiken auf Ebene des Anlegers**

### **a. Fremdfinanzierungsrisiko**

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger den Genussrechtserwerb fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Der Genussrechtsschuldner rät daher von einer Fremdfinanzierung des Anlagebetrages ab.

### **b. Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nachrangigen Genussrechte von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Genussrechte besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

### **c. Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration**

Die Investition in die nachrangigen Genussrechte sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ vermieden werden.

## **4. Hinweise des Plattformbetreibers**

### **a. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber**

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Genussrechtsschuldners und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

#### **b. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers**

**Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen.** Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

#### **c. Informationsgehalt der Projektbeschreibung**

**Die Projektbeschreibung auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind.** Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Genussrechtsschuldner Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie in die Genussrechte investieren sollten. Da jeder Anleger mit seiner Gewährung von Genussrechtskapital persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Genussrechtsschuldners unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

## **Anlage 2 zu den Genussrechtsbedingungen – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht**

### **1. WIDERRUFSRECHT NACH § 2D VERMÖGENSANLAGEGESETZ**

#### **1.1 Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen 14 (vierzehn) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Darlehensvertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Africa GreenTec AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Africa GreenTec AG**  
**Außenliegend 19**  
**63512 Hainburg**

**E-Mail: [investor@africagreentec.com](mailto:investor@africagreentec.com)**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### **1.2 Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

### **2. WIDERRUFSRECHT NACH § 312G BGB**

#### **2.1 Abschnitt 1: Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 (Ziffer 14.2) aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Africa GreenTec AG**  
**Außenliegend 19**  
**63512 Hainburg**

**E-Mail: investor@africagreentec.com**

## **2.2 Abschnitt 2: Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen**

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- (a) die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- (b) die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- (c) die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
- (d) zur Anschrift
  - (i) die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;

- (ii) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Verbraucher und einem Vertreter des Unternehmers oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- (e) die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- (f) den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- (g) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- (h) den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- (i) eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- (j) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- (k) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- (l) die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;

- (m) die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- (n) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- (o) eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- (p) die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- (q) den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;

### 2.3 Abschnitt 3: Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig**, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG**